

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Unternehmen der Nachweisstufe Standard REDcert EU mit den rechtlichen Grundlagen Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), daraus für Deutschland erstellt die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021, das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BGBI. 1274 aus 2021), Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und zur Änderung der Besonderen Gebührenordnung BMEL vom 02.12.2021 die DEKRA Certification GmbH (DCG) den Auftrag für eine Zertifizierung nach dem Standard REDcert EU oder REDcert² erteilt haben.

2. Zertifizierung > Mitwirkungspflicht / Offenlegungspflicht

Der Auftraggeber (Kunde / Kundengruppe lt. Auftrag) verpflichtet sich zur Auskunft und Mitarbeit im Rahmen einer Zertifizierung nach dem Standard REDcert EU als auch gegenüber der zuständigen Behörden wie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung der BLE, ggf. dem Hauptzollamt, zur Erfüllung der im Standard und den Verordnungen getroffenen Regelungen.

Die Mitwirkungspflicht umfasst die Bereitstellung von Auditorunterlagen wie dem QM – System, aussagekräftigen Listen von Entstehungsbetrieben von Abfall- und Reststoffen oder Anbaubetrieben von Biomasse, Massenbilanzen ggf. mit Belegen oder individuellen Treibhausgasberechnungen ggf. mit Belegen. Die Unterlagen dienen der Auditvorbereitung oder auch Auditnachbereitung incl. dem Zertifikatsentscheid der Zertifizierungsstelle nach dem Peer Review Prinzip (Trennung von Bewertung und Zertifizierung).

Der Kunde muss offenlegen ob und wenn mit welchen Geltungsbereichen er an ähnlichen Zertifizierungssystemen teilnimmt. Diese Information wird Teil vom Auditauftrag und ist vom Auditor zu verifizieren.

Auftraggeber für die Zertifizierung / Systemteilnehmer mit einem ausgesetzten Zertifikat dürfen nicht an einem anderen System mit demselben Geltungsbereich teilnehmen.

3. Meldung Nachhaltigkeitsnachweise

Unternehmen, letzte Schnittstellen, die Nachhaltigkeitsnachweise in das Nabisy – System einstellen und über die DCG nach dem Standard REDcert EU zertifiziert sind müssen eine Kopie vom ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweis unverzüglich uns als DCG übermitteln. (BioKraft- Nachhaltigkeitsverordnung 12.2021 Abschnitt 3 § 19 und BioSt, Nachhaltigkeitsverordnung 12.2021, § 21).

Nachhaltigkeitsnachweise.certification@dekra-certification.de

4. Zutrittsrecht der Zertifizierungsstelle und der Zuständigen Behörde (hier vor allem die BLE)

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 und das REDcert EU – System geben vor:

„Die Beschäftigten der Zertifizierungsstellen sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel der Schnittstellen und Lieferanten zu betreten, soweit dies für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Diese Befugnis bezieht sich auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstellen und Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse oder Biokraftstoffen, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, Tätigkeiten ausübt.“

Als von der BLE anerkannten Zertifizierungsstelle sind wir nach den Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 dazu verpflichtet:

„...für alle Orte, an denen sie nach dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben, auch wenn diese Orte nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, der zuständigen Behörde eine dem § 38 entsprechende Kontroll- und Betretungsmöglichkeit zu gewähren...“

Weiter fordert die zuständige Behörde ein Begleitungsrecht für Vor-Ort-Kontrollen ein.

Demnach verpflichtet sich das zertifizierte / zu zertifizierende Unternehmen dem Zutrittsrechte der zuständigen Behörde auf Basis der Tätigkeiten nach den hier relevanten Verordnungen und dem REDcert EU – System stattzugeben.

5. Laufzeit vom Zertifikat

Ein **Zertifikat** oder eine **Inspection Certificat** (Kontrollbescheinigung) hat eine Laufzeit von einem Jahr. Ohne eine Re-Zertifizierung kann das Zertifikat oder das Inspection Certificat nicht verlängert werden.

Es gilt der Eintrag der Zertifikatslaufzeit oder der Laufzeit der **Inspection Certificat** in der REDcert Datenbank. Zertifizierte Unternehmen können ihre Einträge über www.REDcert.org einsehen. In der Datenbank ist weiter ersichtlich, welche Biomassearten das zertifizierte Unternehmen verkaufen darf. Eine Erweiterung oder Änderung der Biomassearten ist während einer Zertifikatslaufzeit durch uns als Zertifizierungsstelle möglich.

6. Treibhausgasberechnung THG

Berechnete THG – Werte dürfen vom Auftraggeber eines Audits erst verwendet werden, wenn die Fähigkeit zur Durchführung einer solchen Berechnung gemäß der Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen von einem Auditor oder einer fachkundigen Person der Zertifizierungsstelle überprüft wurde.